

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022

(Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzepte
2010 bis 2015, 2011 bis 2015, 2012 bis 2022 und 2014 bis 2022)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Ziffer	Beschreibung	
1.	Allgemeine Bemerkungen zum Haushaltssicherungskonzept	2
2.	Konsolidierungsmaßnahmen 2010 bis 2015	5
3.	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2011 (HSK 2011 bis 2015)	7
4.	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2012/2013 (HSK 2012 bis 2022)	9
5.	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2014/2015 (HSK 2014 bis 2022)	14
5.1	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 (HSK 2015 bis 2022)	18
6.	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2016/2017 (HSK 2016 bis 2022)	19
7.	Entwicklung der Gesamtpläne	26
8.	Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätsdarlehen	28
9.	Entwicklung des Eigenkapitals	29
10.	Übersicht über die Entwicklung der freiwilligen Leistungen	31
11.	Schlussbemerkungen	35

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 11.12.2013 nachfolgendes Haushaltssicherungskonzept beschlossen:

1. Allgemeine Bemerkungen zum Haushaltssicherungskonzept

Die Stadt Sankt Augustin hat den Haushalt 2009 erstmals nach dem Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 01.01.2009 konnte eine Ausgleichrücklage in Höhe von 21.737.550 € bilanziert werden. Die Ausgleichrücklage dient dem Zweck, Fehlbedarfe/Fehlbeträge in haushaltswirtschaftlich schwierigen Zeiten zu decken. Solange dies gelingt, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass auch die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage zu Eigenkapitalverzehr führt, denn die Ausgleichrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals!

Regelungen zum Haushaltsausgleich und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten sind in den §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgeschrieben. Hierzu die nachfolgenden Auszüge aus der Gemeindeordnung:

§ 75 Abs. 2 GO NRW

„Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage gedeckt werden können.“

§ 75 Abs. 4 GO NRW

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.“

§ 75 Abs. 5 GO NRW

„Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.“

§ 76 GO NRW (alte Fassung bis 03.06.2011)

„(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit nach den Vorschriften des § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres, der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Haushaltssicherungskonzepte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

§ 76 GO NRW (neu Fassung ab 04.06.2011)

„(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

Mit der Änderung des § 76 GO NRW wird den Kommunen, bei denen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben sind, nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, den strukturellen Haushaltsausgleich über einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, wieder herzustellen. Die Stadt hat erstmalig 2012 ein Haushaltssicherungskonzept aufgrund dieser geänderten Vorschrift aufgestellt, dies bedeutet, dass der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2022 wieder erreicht sein muss.

Wie es der Name bereits vermittelt, muss hinter den Konsolidierungsmaßnahmen ein Konzept stehen. Die reine zahlenmäßige Darstellung ist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nicht ausreichend. Zur besseren Darstellung hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Beschreibungen – also das Konzept – aus dem Haushaltsplan heraus zu lösen und in einem separaten Papier darzustellen. Die rechnerischen Auswirkungen sind in den Haushaltsplan eingeflossen.

Mit Erlass vom 06. März 2009 hat der Innenminister einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Er dient gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Der Handlungsrahmen unterscheidet zudem zwischen Kommunen mit genehmigtem HSK und Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden. Der Handlungsrahmen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. Mai 2012 außer Kraft gesetzt.

Ersetzt wurde der Handlungsrahmen vom 06. März 2009 durch einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung und nach dem Stärkungspaketgesetz vom 07. März 2013. Dieser Erlass lässt es aber ausdrücklich zu, dass sich die Kommunalaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände an den Vorgaben des aufgehobenen Leitfadens vom 06. März 2009 orientieren, soweit der neue Erlass nichts Abweichendes regelt. Mit dem neuen Erlass ist eine wesentliche Änderung einhergegangen: denn für Kommunen, die keine Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte herstellen können und sich dadurch im Nothaushalt befinden, gibt es keinen Toleranzrahmen mehr. Hier ist das Recht der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung NRW strikt anzuwenden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche Verschlechterung der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten der Kommunen in diesem Status.

Durch Rundverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2009, wird u.a. zu der Thematik „freiwillige Leistungen“ präzisierend Stellung genommen. Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung sind folgende Eskalationsstufen zu beachten:

- Im Falle eines genehmigungsfähigen HSK sind neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Verfügung zur Haushaltsatzung 2012/2013 vom 12.06.2012 zudem darauf hingewiesen, dass selbst bei einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept freiwillige Leistungen – soweit sie nicht völlig aufgegeben werden – stets auf Aufwandsreduzierungen zu überprüfen sind.

Hinsichtlich der Änderung des § 76 GO NRW hat der Innenminister mit Erlass vom 09.08.2011 weitergehende Regelungen getroffen. Insbesondere ist darin das Verfahren zur Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten der Haushaltsjahre festgelegt, die über den Zeitraum der Gültigkeit der Orientierungsdaten hinausgehen. Hinsichtlich der wichtigen Erträge (Steueranteile, Realsteuern und Schlüsselzuweisungen) erfolgt die Berechnung auf der Grundlage einer geometrischen Mittelwertes über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Hinsichtlich der wesentlichen Aufwandspositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sozialtransferaufwendungen) sind die Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums weiter anzuwenden. Abweichungen von diesen Vorgaben werden nur akzeptiert, wenn örtliche Besonderheiten nachvollziehbar dargelegt werden.

Ferner ist der Haushaltsausgleich so schnell als möglich wieder herzustellen. Eine Ausschöpfung dieser Frist um sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen zu strecken, ist somit nicht zulässig.

2. Konsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2010 (HSK 2010 bis 2015)

Nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 bestand die Notwendigkeit, ein HSK aufzustellen. Das geplante Defizit aus dem Jahr 2010 konnte noch weitestgehend aus der Ausgleichrücklage gedeckt werden. In den Jahren 2011 und 2012 wurden nach der Finanzplanung jedoch die Schwellenwerte von einem Zwanzigstel der allgemeinen Rücklage überschritten.

Das HSK sah folgende Maßnahmen vor:

Ertragsverbesserungen

- | | |
|--|-----------|
| ■ Erhöhung der Grundsteuer A und B ab 2011 | 182.000 € |
| ■ Erhöhung der Hundesteuer ab 2011 | 25.000 € |

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2011 berücksichtigt.

Aufwandsreduzierungen

- | | |
|--|------------------------------|
| ■ Außerbetriebnahme Asylbewerberunterkunft Großenbuschstraße ab 2010 | Einsparung jährlich 20.000 € |
| ■ Kündigung Mietvertrag Obdachlosenunterkunft Tannenweg ab 2011 | Einsparung jährlich 23.900 € |
| ■ Deckelung der Energiekosten auf eine jährliche Erhöhung um 0,5 % | Einsparung jährlich 20.000 € |

Die Außerbetriebnahme der Obdachlosenunterkunft in Großenbuschstraße konnte aufgrund erwarteter höherer Zuweisungszahlen nicht umgesetzt werden. Die Einrichtung ist zwischenzeitlich wieder in Betrieb. Die übrigen Aufwandsreduzierungen werden planmäßig umgesetzt.

- | | |
|--|-----------|
| ■ Pauschale Kürzung im Ergebnishaushalt um | 500.000 € |
|--|-----------|

Der Jahresabschluss 2010 dokumentiert, dass dieses Ziel erreicht werden konnte.

- | |
|----------------------------------|
| ■ Reduzierung der Personalkosten |
|----------------------------------|

Die Verwaltung hat den Stellenplan auf mögliche Stellenstreichungen hin untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der dünnen Personaldecke weitere Einsparungen nicht mehr zu vertreten sind. Hinzu kommt die Problematik, dass aufgrund veränderter rechtlicher Auslegung z.B. im Bezirkssozialdienst eine Mindestpersonalstärke aufgrund der vorhandenen Fallzahlen nachzuweisen ist. Dennoch wird die Verwaltung in allen Fällen, in denen Personen ausscheiden, untersu-

chen, ob auf die Wiederbesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann bzw. ob eine kostengünstigere Besetzung (z.B. mit einer Nachwuchskraft) möglich ist.

■ Bildung eines Arbeitskreises „Aufgabenkritik“

Der Arbeitskreis hat die Aufgabenstruktur der Stadt untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Aufgabenstreichungen derzeit nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit aufgrund älterer Haushaltssicherungskonzepte Maßnahmen umgesetzt.

3. Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2011 (HSK 2011 bis 2015)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Haushaltssatzung 2011 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 bis 2015 beschlossen. Die damit einhergehenden Haushaltsverbesserungen wurden im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und in den Finanzplanungsjahren berücksichtigt.

Ertragsverbesserungen

- Erhöhung der Grundsteuer A und B ab 2011 182.000 €
- Erhöhung der Hundesteuer ab 2011 25.000 €

Die Maßnahmen wurden durch Ratsbeschluss vom 15.12.2010 für die Zeit ab dem 01.01.2011 umgesetzt.

Aufwandsreduzierungen

- Reduzierung der Personalkosten

Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdenden Stellen und Nicht-Wiederbesetzung von Stellen, bei denen Zeitverträge auslaufen. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept aus dem Haushaltsjahr 2010. Stellen und Zeitverträge in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2011 bis 2015 folgende Einsparungen:

Bei den Beschäftigten	2.329.340 €
Bei den Beamten	463.350 €

Die Konsolidierungsmaßnahmen haben Wirkung gezeigt. Gegenüber der Planung wurden die Auszahlungen für Personalkosten um weitere rd. 350.000 € unterschritten.

- Deckelung der Energiekosten auf eine jährliche Erhöhung um 0,5 %

Einsparung jährlich 20.000 €

Das Ziel der geplanten Einsparung wurde erreicht.

- Umsetzung des Energiecontrol-Gutachtens

Die Umsetzung dieses Gutachtens sieht eine Reihe von energetischen Maßnahmen an Gebäuden vor, die im Zuge von Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung finden sollen. Für einen Großteil der Sanierungsmaßnahmen hat die Stadt im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sind damit – soweit Rückstellungen in ausreichender Höhe vorgenommen wurden – ergebnisneutral.

Einsparung jährlich ab 2014 275.000 €

■ Einrichtung eines Arbeitskreises „Haushaltskonsolidierung“

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einen Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt. Dieser Arbeitskreis hat die Verwaltung zwischenzeitlich beauftragt, die Delegation von Vermessungsarbeiten auf den Kreis mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zu prüfen. Des Weiteren soll eine interkommunale Zusammenarbeit auf Kreisebene z.B. auf das Altlastenverdachtsflächenkataster geprüft werden. Ebenso soll ein Pilotprojekt „Controlling“ installiert werden.

Maßnahmen zur interkommunalen Zusammenarbeit wurden insbesondere hinsichtlich der Vermessungsarbeiten sowie der Auflage eines Altlastenverdachtsflächenkataster eingehend geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Zusammenarbeit auf Kreisebene nicht zu den gewünschten Konsolidierungserwartungen führt, da die örtlichen Anforderungen im Hinblick auf derartige Projekte stark differieren.

Im Jahr 2012 wurde im Bereich des städtischen Bauhofes die Stelle eines Controllers besetzt. Nach der Ermittlung von Kennzahlen für Eigen- und Fremdleistungen soll der Aufbau eines Berichtswesens erfolgen. Die Erfahrungen aus diesem Projekt können ggf. auf andere Bereiche der Verwaltung übertragen werden.

Im Jahr 2013 wurde darüber hinaus im Bereich des Jugendamtes eine halbe Controllerstelle eingerichtet.

■ Einsparpotentiale im Bereich der Hausmeisterdienste

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Bericht empfohlen, die Zuständigkeiten für die Hausmeister in einem Fachbereich zu konzentrieren. Der Hausmeisterdienst sollte mit dem Ziel einer spürbaren Haushaltsentlastung optimiert werden.

Die Verwaltung ist beauftragt worden, ein Konzept zur Realisierung von Einsparpotentialen im Bereich der Hausmeisterdienste an den städtischen Schulen in Sankt Augustin zu erstellen. Die Umsetzung wird durch eine hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe vorbereitet.

Eine eingesetzte Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich ein Konzept für eine Bündelung aller Hausmeister in einem Fachbereich erarbeitet. Auf die Erörterung mit den Betroffenen und dem Personalrat soll eine Vorstellung im Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss folgen.

4. Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2012/2013 (HSK 2012 bis 2022)

■ Umsetzung des Energiecontrol-Gutachtens

Die im Gutachten der Fa. Energiecontrol beschriebenen Maßnahmen konnten bereits teilweise in 2012 im Zuge von verschiedenen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, sodass bereits ab dem Haushaltsjahr 2013 Einsparungen im Energiebereich möglich werden. Weitere Maßnahmen werden in 2013 folgen, die sich auf die Energiekosten der Jahre 2014 ff aufwirken werden. Folgende Einsparungen wurden in den Haushaltsplan 2012 übernommen:

2013 und 2014 jährliche Einsparungen bei den Energiekosten 150.000 €
2015 jährliche Einsparungen bei den Energiekosten 275.000 €

Somit ergibt sich im Konsolidierungszeitraum ein Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 2.500.000 €.

Bei der Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen stehen energetische Aspekte nach wie vor im Fokus. Das Ziel, im Zuge von Sanierungsmaßnahmen auch energetische Vorteile zu erreichen, wird weiter verfolgt. Allerdings werden sich die Einsparungsziele nicht so schnell wie prognostiziert realisieren lassen, da der Zeitplan für die Umsetzung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen (insbesondere der Abarbeitung der im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz gebildeten Instandsetzungsrückstellungen) aufgrund geänderter Prioritätensetzung verzögert wird.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren abgearbeitet werden. Dieses umfangreiche Sanierungspaket führt dazu, dass die Ansätze für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden für die Zeit ab 2015 deutlich reduziert werden können. Im Konsolidierungszeitraum von 2015 bis 2022 lassen sich damit Aufwandsreduzierungen in Höhe von zusammen

4.160.000 €

erzielen.

Diese Konsolidierungsmaßnahme wird im Jahr 2015 noch nicht umgesetzt werden können, da sich das Sanierungsprogramm, auf dem diese Kürzungsmöglichkeiten beruhen, zeitlich verschieben wird. Ansonsten wird an der Konsolidierungsmaßnahme grundsätzlich festgehalten.

■ Schließung des Lehrschwimmbeckens an der Grundschule Sankt Augustin-Ort

Das Lehrschwimmbecken an der Grundschule in Sankt Augustin-Ort ist in einem sehr schlechten Zustand; eine Ertüchtigung würde mit einem erheblichen Sanierungsaufwand verbunden sein. Da der Schulschwimmsport auch in anderen städt. Bädern durchgeführt werden kann, kommt eine Sanierung nicht in Betracht. Es ist daher vorgesehen, dass Lehrschwimmbecken mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 zu schließen. Bis dahin ist unter Federführung des zuständigen Fachbereichs ein entsprechendes Belegungskonzept zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung eines entstehenden Aufwands für den Transfer der Schüler in ein anderes Bad der Stadt lassen sich durch diese Maßnahme innerhalb des Konsolidierungszeitraumes insgesamt

rd. 525.000 €

einsparen.

Die Konsolidierungsmaßnahme wurde planmäßig umgesetzt.

■ Reduzierung der Personalkosten

Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept aus dem Haushaltsjahr 2010. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wurde überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufsanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2012 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 1.811.470 €

Das Konsolidierungsziel konnte für das Haushaltsjahr 2012 erreicht werden. Das Personalkostenbudget wurde trotz höherem Tarifabschluss in der Auszahlung gegenüber der Planung nicht überschritten.

■ Einsparungen im Bereich der Bürgerhäuser

Der Mietvertrag über das Bürgerhaus in Birlinghoven endet zum 30.06.2012. Zurzeit wird mit der Eigentümerin über eine Mietermäßigung verhandelt, und zwar unter der Prämisse, dass das Mietverhältnis bei einer möglichen Reduzierung um weitere drei Jahre verlängert wird. Danach soll das Mietverhältnis zwischen der Vermieterin und der Stadt gänzlich enden und ggf. die Betriebsführung an einen dort ansässigen Verein übertragen werden. Hierdurch sollen folgende Aufwandsreduzierungen erzielt werden:

2012 bis 2014 zusammen 60.000 €
für die Zeit ab 2015 jährlich 38.000 €

Über den gesamten Konsolidierungszeitraum lassen sich damit Einsparungen in Höhe von 364.000 € erzielen.

Aufgrund der planungsrechtlichen Nutzungsbindung „Betrieb eines Bürgerhauses“ gestaltete sich die Verhandlung über eine Mietpreisreduzierung mit Blick auf die Kündigung des Mietverhältnisses in 2015 schwierig. Durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses der Stadt an einen in Birlinghoven ansässigen Verein hat sich dieser bereit erklärt, das Kaufangebot der Eigentümerin anzunehmen und die Be-

triebsführung zu übernehmen. Der Mietvertrag mit dem bisherigen Eigentümer wurde zwischenzeitlich gekündigt. Das Eigentum ist an den Verein übergegangen. Damit ist diese Konsolidierungsmaßnahme beendet.

Der Mietvertrag der Begegnungsstätte in Niederpleis endet am 31.12.2015. Im Hinblick auf die notwendigen Kürzungen der freiwilligen Leistungen soll der Vertrag nicht verlängert werden. Die dort stattfindenden städtischen Aktivitäten sollen bis Ende 2014 in andere Räumlichkeiten verlagert werden. Für die Zeit ab 2015 lässt sich durch diese Maßnahme eine Aufwandsreduzierung in Höhe von jährlich 34.000 € erzielen.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von 272.000 €

Durch die Aufgabe des Schulstandortes Sankt Augustin-Niederpleis, Freie Buschstraße, kann eine Verlagerung der Aktivitäten sichergestellt werden. Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Nutzungskonzept.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren für die Zeit ab 2012 und danach im 3-Jahresabstand moderat angehoben. Hierdurch werden jahresbezogene Mehrerträge in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

312.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Die Gebührenerhöhung wurde durch Satzungsänderung zum 01.01.2012 planmäßig vollzogen.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren für die Zeit ab 2012 moderat angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgt ab dem Jahr 2015. Hierdurch werden jahresbezogene Mehrerträge in Höhe von jeweils 2.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

38.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Von der geplanten Gebührenerhöhung wurde für das Jahr 2012 Abstand genommen. Sie erfolgte ab dem Jahr 2013. Grund dafür sind Sanierungsarbeiten am und im Gebäude, die sich verzögert haben und sich in das Jahr 2012 hinein erstrecken. Diese Bauarbeiten haben zu nicht unerheblichen Einschränkungen des Büchereibetriebes geführt. In dieser Situation eine Gebührenerhöhung durchzuführen wäre

nicht zu vertreten gewesen. Das Konsolidierungsziel konnte in 2012 daher nicht erreicht werden.

Die Benutzungsgebühren der Stadtbücherei wurden zum 01.01.2013 erhöht.

■ Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Die prekäre Haushaltssituation macht auch eine Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen unumgänglich. Auf der Grundlage der beschlossenen Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2012 werden Mehrerträge in 2012 in Höhe von rd. 8.330 € und für die Zeit ab 2013 von rd. 20.000 € erwartet. Die Verwaltung wird die Entwicklung der Erträge im Bereich der Elternbeiträge unter sozialen und fiskalischen Gesichtspunkten sorgfältig beobachten. Aufgrund des langen Planungszeitraums kann eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge nicht ausgeschlossen werden. Für die Zeit ab 2019 werden hieraus resultierende Mehrerträge in Höhe von jährlich 25.000 € vorgesehen.

Die mit dieser Maßnahme einhergehenden Ertragsverbesserungen beziffern sich auf insgesamt 308.500 €.

Durch diese selbstbindende Konsolidierungsmaßnahme soll erreicht werden, dass sich der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht negativ verändert.

Die Elternbeitragssatzung wurde planmäßig zum neuen Kindergartenjahr 2012/2013 geändert. Das Konsolidierungsziel für das Jahr 2012 wurde erreicht.

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der städtebaulichen Planung

Im Bereich der Stadtplanung sollen für die Zeit ab dem Jahr 2014 jährlich Aufwandsreduzierungen in Höhe von 96.000 € erzielt werden. Diese Einsparungen sollen insbesondere bei den Berater- und Gutachterkosten sowie bei den externen planungsbegleitenden Dienstleistungen vorgenommen werden. Erreicht werden kann dieses Ziel zum einen durch die Reduzierung von städtebaulichen Planungen, da insbesondere die Planungen zur „Urbanen Mitte“ weitestgehend abgeschlossen sein werden, zum anderen durch verstärkte Inanspruchnahme eigenen Personals aufgrund organisatorischer Anpassungen.

Im Konsolidierungszeitraum von 2014 bis 2022 lassen sich damit insgesamt Aufwandsreduzierungen in Höhe von

864.000 €

erzielen.

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Im Bereich der Straßenunterhaltung sollen für die Zeit ab dem Haushaltsjahr 2012 jährlich deutliche Aufwandsreduzierung realisiert werden. Das setzt voraus, dass innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch

diese Maßnahmen können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes von 2012 bis 2022 insgesamt

918.000 €

eingespart werden.

Das Konsolidierungsziel wurde im Jahr 2012 erreicht.

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der Unterhaltung der Grünanlagen

Im Bereich der Unterhaltung der Grünanlagen sollen durch eine extensivere Pflegemaßnahmen und den Verzicht auf Maßnahmen, die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, jährliche Einsparungen in Höhe von 10.000 € realisiert werden. Ferner werden die für 2012 angemeldeten Mittel für die Sanierung der Teichanlage in Birlinghoven gestrichen. Diese Maßnahmen führen zu nachfolgenden Aufwandsreduzierungen innerhalb des Konsolidierungszeitraumes:

im Haushaltsjahr 2012 65.000 €
in den Haushaltsjahren 2013 bis 2022 100.000 €

Die im Jahr 2012 vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme wurde planmäßig umgesetzt. Für die Zeit ab dem Haushaltsjahr 2013 wird beschlussgemäß verfahren und der reduzierte Ansatz bis 2022 festgesetzt.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuern erfolgte für das Jahr 2011, die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Jahr 2007. Im Rahmen der Haushaltssicherung wird ab dem Haushaltsjahr 2016 eine weitere Anhebung der Hebesätze vorgesehen. Damit würden für das Jahr folgende Hebesätze gelten:

Grundsteuer A 300 %
Grundsteuer B 450 %
Gewerbesteuer 480 %

Die Anhebung der Hebesätze führt im Zeitraum 2016 bis 2022 zu Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 3.640.000 €

Weiterhin ist eine Anhebung des Hebesatzes bei der Vergnügungssteuer geplant. Zurzeit wird das Einspielergebnis bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit mit 10% versteuert. Es ist beabsichtigt, für die Zeit ab 2013 den Steuersatz um 3,5 %-Punkte auf sodann 13,5 % anzuheben. Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung hat diese Erhöhung keine erdrosselnde Wirkung und kann somit als zumutbar und damit rechtmäßig angesehen werden. Die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes auf 13,5 % führt ab dem Jahr 2013 zu jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 150.000 €. Im Zeitraum von 2013 bis 2022 ergeben sich damit Mehrerträge von insgesamt

rd. 1.500.000 €

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Berechnung der Vergnügungssteuer wurde planmäßig zum 01.01.2013 umgesetzt.

5. Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2014/2015 (HSK 2014 bis 2022)

■ Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Im Zuge der Umsetzung der Instandhaltungsrückstellungen sowie sonstiger notwendiger Sanierungsmaßnahmen werden auch energetische Aspekte berücksichtigt. Die im Gutachten der Fa. Energiecontrol beschriebenen Maßnahmen konnten bereits teilweise in 2012 im Zuge von verschiedenen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund geänderter Prioritätensetzung werden nicht alle in diesem Gutachten genannten Maßnahmen zeitnah umzusetzen sein. Durch die fortschreitende Abarbeitung der Instandsetzungsrückstellungen werden weitere Energieeinsparungseffekte eintreten. Es darf davon ausgegangen werden, dass es im Zuge der noch durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen zu weiteren Energieeinsparungen kommt. Nach der derzeitigen Zeitplanung sollen die Sanierungsmaßnahmen Ende 2016 umgesetzt sein. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden daher folgende Einsparungsziele bei den Energiekosten berücksichtigt:

ab 2016 jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 50.000 €
ab 2017 jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 100.000 €

Somit ergibt sich im Konsolidierungszeitraum ein Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 650.000 €.

An dem Vorhaben, bei der Sanierung der Gebäude auch energetische Aspekte zu berücksichtigen, wird festgehalten. Aufgrund notwendiger Änderungen in der Prioritätensetzung und die Aufnahme neuer Maßnahmen in den städtischen Haushalt wird sich die Umsetzung der in die Berechnung zur Energieeinsparung einbezogenen Maßnahmen verzögern. Dass die bisher durchgeführten Maßnahmen Wirkung entfalten lässt sich daran ablesen, dass sich die Aufwandspositionen für Gas und Strom der letzten Jahre stabilisiert haben und nicht im Verhältnis zu der Preisentwicklung gestiegen sind.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren abgearbeitet werden. Dieses umfangreiche Sanierungspaket führt dazu, dass die Ansätze für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden für die Zeit ab 2016 deutlich reduziert werden können. Im Konsolidierungszeitraum von 2016 bis 2022 lassen sich damit Aufwandsreduzierungen in Höhe von zusammen

rd. 2.455.600 €

erzielen.

Bereits im Zuge der Fortschreibung des HSK für die Jahre 2012 bis 2022 wurde darauf hingewiesen, dass diese Konsolidierungsmaßnahme im Jahr 2015 noch nicht umgesetzt werden kann, da sich das Sanierungsprogramm, auf dem diese Kürzungsmöglichkeiten beruhen, zeitlich verschieben wird. An der Konsolidierungsmaßnahme wird aber grundsätzlich festgehalten.

■ Reduzierung der Personalkosten

Das Konzept zu Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Auch sonstige Stellen bestimmter Fachrichtungen müssen hiervon ausgenommen werden, soweit eine umgehende Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich ist.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wird zudem überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufsanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2015 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 1.973.380 €

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die verfügte Wiederbesetzungssperre werden – soweit möglich – umgesetzt. Das Personalkostenbudget verläuft derzeit planmäßig, so dass das für 2015 prognostizierte Konsolidierungsziel mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden wird.

■ Einsparungen im Bereich der Bürgerhäuser

Der Mietvertrag der Begegnungsstätte in Niederpleis endet am 31.12.2015. Im Hinblick auf die notwendigen Kürzungen der freiwilligen Leistungen soll der Vertrag nicht verlängert werden. Die dort stattfindenden städtischen Aktivitäten sollen in andere Räumlichkeiten verlagert werden. Die Voraussetzungen hierfür werden zurzeit geschaffen. Für die Zeit ab 2016 lässt sich durch diese Maßnahme eine Aufwandsreduzierung in Höhe von jährlich 34.000 € erzielen.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von

rd. 172.690 €

Die Schließung des Schulstandortes der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße in welche das Haus Niederpleis verlagert werden soll, ist bereits zum 26.06.2015 erfolgt. Aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte in der Waldstraße sollen die Gruppen während der Bauarbeiten in dem Gebäude an der Freien Buschstraße untergebracht werden. Zwischenzeitlich zeichnet sich für den Ortsteil Niederpleis ein dringender Bedarf für die Einrichtung von zusätzlichen zwei Kita-Gruppen ab. Sobald die Sanierung der Kita Waldstraße abgeschlossen ist, soll das vorhandene Gebäude in der Freien Buschstraße hierfür genutzt werden. Die vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme muss daher vorerst aufgegeben werden.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren im 3-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2015 vorgesehen. Durch

diese Maßnahme werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

288.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Die Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Die Musikschulgebühren wurden zum 01.01.2015 angehoben. Die nächste Anhebung ist für das Jahr 2018 vorgesehen.

■ **Gebührenerhöhungen im Bereich der Stadtbücherei**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren im 3-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2015 vorgesehen. Hierdurch werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von jeweils 2.000 € erwartet. Durch diese Maßnahme sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

38.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Die Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Die Büchereigebühren werden zum 01.01.2016 angehoben. Die nächste Anhebung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

■ **Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung**

Die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Straßenunterhaltung werden stringent fortgesetzt. Daher können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen werden innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes von 2014 bis 2022 insgesamt

rd. 288.000 €

eingespart.

Die Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Der um das Einsparziel reduzierte Haushaltsansatz 2014 wurde nicht überschritten. Nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsplanabwicklung sind die für das Jahr 2015 bereitgestellten Haushaltsmittel auskömmlich, ohne dass es zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 sieht für die Zeit ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze vor. Damit gelten ab dem Jahr 2016 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A 300 % (+ 10%-Punkte)
Grundsteuer B 450 % (+ 10%-Punkte)
Gewerbesteuer 480 % (+ 10%-Punkte)

Die Anhebung der Hebesätze führt im Zeitraum 2016 bis 2022 zu Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 3.986.000 €

Die haushalterische Entwicklung unter Beachtung der Zielsetzung, im Haushaltsjahr 2022 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, macht eine weitere Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B in 2 Stufen erforderlich. Mit Rücksicht auf die Grundstückseigentümer in Sankt Augustin sollen die Erhöhungen erst im Jahr 2018 und die zweite Stufe für die Zeit ab 2020 wirksam werden.

2018 Grundsteuer B 460 % (+ 10%-Punkte)
2020 Grundsteuer B 470 % (+ 10%-Punkte)

Diese zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen führen in der Zeit von 2018 bis 2022 zu weiteren Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 1.575.000 €

Es wird plangemäß verfahren. Eine Nachbesserung bei der Anhebung der Realsteuersätze wird im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 bis 2022 notwendig.

■ Schließung des Schulstandortes der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 beschlossen, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 keine neuen Eingangsklassen an der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße mehr gebildet werden und der Schulstandort somit mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufgegeben wird. Ein Erhalt dieses Schulstandortes in zweizügiger Form unter Berücksichtigung des Ausbaus zum strukturierten Ganztags hätte Investitionskosten in Höhe von ca. 5,7 Mio. € zur Folge gehabt. Eine Investition dieser Größenordnung war im Doppelhaushalt 2012/2013 nicht zu finanzieren. Mit dem Beschluss, diesen Schulstandort aufzugeben, ist die Möglichkeit geschaffen, die Gebäude (bis auf den denkmalgeschützten Altbau) niederzulegen und das Grundstück einer anderen Nutzung zuzuführen. Gleichzeitig können im Altbau städtische Aktivitäten realisiert werden, für die bislang Räume angemietet werden müssen. Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Nutzungskonzept sowohl für den Altbau als auch für das frei werdende Grundstück. Durch die Niederlegung der Gebäudeteile können für die Zeit ab 2017 die Bewirtschaftungskosten im Bereich der Grundschulen jährlich um rd. 50.700 € reduziert werden. Im Konsolidierungszeitraum bis 2022 ergeben sich damit Aufwandsentlastungen in Höhe von

rd. 304.200 €

Der Schulstandort der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße wurde am 26.06.2015 und damit ein Jahr früher als geplant geschlossen. Zur Zeit wird dieser Standort als Ausweichquartier für eine 4-gruppige Kita genutzt, in der umfangreiche Baumaßnahmen stattfinden. Zur Konkretisierung des Bedarfs für das darauffolgende Kita-Jahr werden turnusgemäß zum 01.08. die aktuellen Kinderzahlen erfasst. Die diesjährige Datenerhebung zum 01.08.2015 ergab einen signifikanten Anstieg der Kinderzahlen, sodass entgegen der ersten Planung die Nutzung der Räume als Kita über den 01.08.2016 hinaus erforderlich ist. Das ursprünglich vorgesehene Nachnutzungskonzept kann daher nicht umgesetzt werden.

5.1 Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Nachtragshaushaltsplan 2015 (HSK 2015 bis 2022)

Im Zuge der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde auch das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben, und zwar in der Weise, dass eine Konsolidierungsmaßnahme verändert und eine neue Maßnahme in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen wurde. Es handelt sich dabei um

- Erhöhung der Realsteuerhebesätze (veränderte Maßnahme)

Grundsteuer B

Haushaltsjahr 2016 +20%-Punkte auf 460% (bisher +10%-Punkte)

Haushaltsjahr 2018 +20%-Punkte auf 480% (bisher +10%-Punkte)

Haushaltsjahr 2020 +20%-Punkte auf 500% (bisher +10%-Punkte)

Durch die geplante Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B ergeben sich im Konsolidierungszeitraum zusätzliche Ertragsverbesserungen in Höhe von 2.906.000 €

Es wird plangemäß verfahren. Eine Nachbesserung bei der Anhebung der Realsteuersätze wird im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022 notwendig.

- Erhöhung der Bädertarife (neue Maßnahme)

Zum 01.01.2015 werden die Bädertarife um durchschnittlich 30% erhöht. Dies führt zu jährlichen Ertragsverbesserungen in Höhe von 62.750. Hierdurch wird im HSK-Zeitraum ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 502.000 € prognostiziert.

Die Maßnahme wurde planmäßig umgesetzt. Aufgrund einer vorläufigen Prognose wird das Konsolidierungsziel im Haushaltsjahr 2015 mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht.

6. Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2016/2017 (HSK 2016 bis 2022)

■ Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Im Zuge der Gebäudesanierungen wird auch weiterhin die Umsetzung energetischer Maßnahmen in den Blick genommen. Aufgrund veränderter Prioritätensetzung wird sich eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen mit energetischen Effekten verschieben. Eine monetäre Bewertung wird dadurch schwieriger.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren weiter abgearbeitet werden. Auch wenn sich einige Maßnahmen zeitlich nach hinten verschieben, wird dieses umfangreiche Sanierungspaket dazu führen, dass sich die Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden reduzieren werden. Darüber hinaus ist im Jahr 2016 die Einstellung eines Anlagenmechanikers im Bereich der Gewerke Heizung, Sanitär, Lüftung geplant. Hierdurch können Einsparungen im Bereich der externen Vergabe von Aufträgen zur Schadensbeseitigung und Wartung von haustechnischen Anlagen erzielt werden. Im Konsolidierungszeitraum von 2016 bis 2022 wird insgesamt ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von

3.367.510 €

prognostiziert.

■ Reduzierung der Personalkosten

Das Konzept zu Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Auch sonstige Stellen bestimmter Fachrichtungen müssen hiervon ausgenommen werden, soweit eine umgehende Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich ist.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wird zudem überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufsanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2016 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

2.996.420 €

■ Kulturelle Veranstaltungen

Der Unterhausschuss Haushaltskonsolidierung hat sich in seiner Sitzung am 12.01.2016 mit der aktualisierten Vorlage des Konsolidierungspotentials im Bereich der kulturellen Veranstaltungen beschäftigt. Durch die Reduzierung von Veranstaltungen sollen Aufwandsreduzierungen erzielt werden, und zwar in einer Größenordnung von 8.500 € ab dem Jahr 2016. Für die Zeit ab 2017 wird zusätzlich der Zuschuss für das Seniorentheater Bühnengeister in Höhe von 1.000 €/Jahr gekürzt. Gleichzeitig sollen durch die Erhöhung von Eintrittsgeldern Mehrerträge von jährlich 7.000 € generiert werden.

Durch diese Maßnahmen werden im Konsolidierungszeitraum Haushaltsverbesserungen in Höhe von

114.500 €

erzielt.

■ Zuschüsse

Für die Jugendarbeit wird dem Verein Hotti e. V. zur Finanzierung der offenen Tür in Birlinghoven ab dem Jahr 2017 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6.000 € gewährt. Diese neue freiwillige Leistung wird gegenfinanziert durch die Streichung bzw. Reduzierung nachfolgender Zuschüsse:

- Freie Kulturarbeit, Streichung 1.690 €,
- Cantando parlando, Reduzierung um 800 €,
- Jugendtheater Hotti, Reduzierung um 600 €,
- Städtepartnerschaften, Reduzierung um 1.310 €,
- Patenschaften, Streichung 2.040 €,
- Stadtsporverband, Reduzierung um 1.750 €

Aus der Gegenfinanzierung verbleibt eine Reduzierung der freiwilligen Zuschüsse um jährlich 2.190 €. Für den Konsolidierungszeitraum ergibt sich eine Einsparung von insgesamt

13.140 €

■ Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren künftig im 2-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2017 vorgesehen. Durch diese Maßnahme werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

144.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus sind Stellenreduzierungen vorgesehen. Diese führen im Konsolidierungszeitraum zu Personalkostenreduzierungen in Höhe von

350.480 €

■ Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren im 3-Jahres-Rhythmus angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2016 vorgesehen. Hierdurch werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von jeweils 6.000 € erwartet. Durch diese Maßnahme sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

52.000. €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus sollen in den Jahren 2017 bis 2020 freiwerdende Stellenanteile im Umfang von 1,5 Stellen nicht wiederbesetzt werden. Die Stellenreduzierung soll durch eine Kürzung der Öffnungszeiten sowie Senkung von Standards kompensiert werden. Hieraus resultieren im Konsolidierungszeitraum Personalkosteneinsparungen in Höhe von

347.270. €

■ Bürgerhaus Buisdorf

Der Rat der Stadt hat auf Empfehlung des Unterausschusses Haushaltskonsolidierung und des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen, die Nutzung des Gebäudes in der Oberdorfstraße 45 im Ortsteil Sankt Augustin-Buisdorf (Haus Buisdorf) als Bürgerhaus für die Zeit ab dem 01.01.2017 aufzugeben. Damit wird der Bereich der freiwilligen Leistungen um durchschnittlich rd. 31.870 €/Jahr entlastet. Auf die Abschreibung entfällt hiervon ein Anteil von jährlich 18.280 €, welche im Haushaltsplan bis zur Entscheidung über die endgültige Nachnutzung zunächst bei Produkt 01-12-02 „Hausverwaltung/Vermietung“ ausgewiesen werden. Die Verwaltung ist beauftragt, den politischen Gremien Vorschläge für eine Nachnutzung des Gebäudes zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang sollen mit den ortsansässigen Vereinen sowie mit der derzeitigen Betreiberin Gespräche geführt werden, ob eine haushaltsneutrale Weiternutzung als Bürgerhaus möglich ist. Die Nutzung der Kellerräume durch die Schützenbruderschaft Buisdorf als auch des Jugendtreffs „Café Eden“ soll nach Möglichkeiten erhalten bleiben. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich hieraus Einsparungen in Höhe von

81.540 €

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Straßenunterhaltung werden stringent fortgesetzt. Daher können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen werden innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes von 2016 bis 2022 insgesamt

541.200 €

eingespart.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept, zuletzt fortgeschrieben mit dem 1. Nachtragshaushalt 2015, sah die nachfolgenden Hebesatzanpassungen vor:

Haushaltsjahr 2016, Grundsteuer A, +10%-Punkte auf 300 %
Haushaltsjahr 2016, Grundsteuer B, +20%-Punkte auf 460 %
Haushaltsjahr 2016, Gewerbesteuer, +10%-Punkte auf 480 %

Die vorstehende Erhöhung der Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2016 wurde durch den Erlass einer Hebesatzsatzung vorgenommen, die der Rat in seiner Sitzung am 28.10.2015 beschlossen hat. Mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.01.2016 finden diese Hebesätze Anwendung.

Des Weiteren sah die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die nachstehenden Anpassungen vor:

Haushaltsjahr 2018, Grundsteuer B, +20%-Punkte auf 480 %
Haushaltsjahr 2020, Grundsteuer B, +20%-Punkte auf 500 %

Die anhaltend negative Entwicklung des städtischen Haushaltes macht eine weitere Anpassung über die vorgenannten Realsteuerhebesätze hinaus notwendig. Zur Aufrechterhaltung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Eigenkapitalverzehr im Konsolidierungszeitraum einzudämmen. Die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Veränderungen bei den Realsteuerhebesätzen sind nicht auskömmlich, dieses Ziel zu erreichen. Es ist daher erforderlich, in den Jahren 2017, 2019 und 2021 weitere Erhöhungen der Realsteuerhebesätze vorzunehmen.

Danach stellt sich die Anpassung der Hebesätze wie folgt dar:

Steuerart	HJ 2017		HJ 2019		HJ 2021	
	Erhöhung um %-Punkte	auf %-Punkte	Erhöhung um %-Punkte	auf %-Punkte	Erhöhung um %-Punkte	auf %-Punkte
Grundsteuer A	20	320	20	340	20	360
Grundsteuer B	30	490	30	520	30	550
Gewerbesteuer	-	480	10	490	-	490

Durch die vorstehenden Anpassungen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

15.231.000 €

erwartet.

■ Erhöhung Hundesteuersätze

Die Steuersätze für das Halten von Hunden wurden zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Für die Zeit ab dem 01.01.2016 wurde eine weitere Erhöhung der Steuersätze vorgenommen. Diese betragen, wenn

- 1 Hund gehalten wird	12 €
- 2 Hunde gehalten werden (je Hund)	12 €
- 3 oder mehr Hunde gehalten werden (je Hund)	12 €
- 1 ein gefährlicher Hund gehalten wird	48 €
- 2 gefährliche Hunde gehalten werden (je Hund)	48 €
- 3 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden (je Hund)	48 €

Ferner ist eine Anpassung der städtischen Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erfolgt. Mit der Änderung der Hundesteuersatzung wird auf den nachfolgenden Ermäßigungstatbestand verzichtet:

- § 5 Abs. 1 Buchstabe b) Allgemeine Steuerermäßigung für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für einen Hund.

Durch die vorstehenden Anpassungen der Hundesteuersatzung erwartet die Stadt im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

210.000 Euro

■ Erhöhung der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

Die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde zuletzt zum 01.01.2013 geändert. Es erfolgte damit eine Erhöhung des Steuersatzes von 10 v.H. auf 13,5 v.H. des Einspielergebnisses.

Der Vergnügungssteuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit soll zum 01.01.2017 um 2,5 %-Punkte auf 16 v.H. des Einspielergebnisses angehoben werden. Weitere Erhöhungen sind in 2019 auf 17 v.H. und 2021 auf 19 v.H. vorgesehen.

Vor der Anhebung des Steuersatzes ist seitens der Verwaltung zu überprüfen, ob hierdurch bei den Automatenaufstellern keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Hierfür ist ein Anhörungsverfahren vorgesehen. Dieses Verfahren wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2016 durchführen.

Durch diese Maßnahmen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

1.498.000 Euro

erwartet.

- Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sieht vor, dass 19 v.H. der Aufwendungen der Kindpauschalen über Elternbeiträge refinanziert werden. Da die Stadt zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, muss diese Refinanzierungsquote erreicht werden. Da die Kindpauschalen um jährlich 1,5 v.H. steigen kann ohne regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge die vorgenannte Refinanzierungsquote nicht sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung des Deckungsgrades von 19 v.H. über die Elternbeiträge wird in die Elternbeitragssatzung eine dynamische Steigerungsrate aufgenommen.

Mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz der Eltern wird diese Änderung zum Kindergartenjahr 2017/2018 umgesetzt.

Aufgrund der Änderung der Höchstbeträge auf 170 Euro pro Kind und Monat für die Beitragserhebung im Bereich der Offenen Ganztagschulen durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung findet ebenfalls eine Anpassung der Elternbeitragssatzung statt.

Mit dieser Anpassung soll zum einen sichergestellt werden, dass der Fachkraftstandard beim Träger der Offenen Ganztagschule erhalten bleibt und zum anderen der durch die Kommunalaufsicht im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes tolerierte städtische freiwillige Eigenanteil in Höhe von 343 Euro je OGS-Platz nicht überschritten wird. Die überarbeiteten OGS-Beiträge sollen zum 01.08.2016 Anwendung finden und werden im Zuge der Haushaltsplanung berücksichtigt.

- Bereitstellung und Organisation der städtischen Bäder

Die Stadt betreibt derzeit 3 Bäder (2 Hallen- und 1 Freibad) in denen ein erheblicher Sanierungsstau besteht. Mit der Thematik hat sich der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2015 beschäftigt. Es ist augenscheinlich, dass der Neubau eines Bades wirtschaftlicher sein wird als die Sanierung der bestehenden Bäder. Neben den eingesparten Sanierungskosten ergeben sich zudem Einsparungen bei den Betriebskosten durch die Reduzierung auf einen Standort und durch energetische Verbesserungen. Die Höhe möglicher Synergien kann derzeit jedoch noch nicht beziffert werden, da hierzu zunächst weitere Prüfungen notwendig sind.

Der Unterausschuss hat dem Haupt- und Finanzausschuss daher einstimmig empfohlen

1. die Verwaltung zu beauftragen, ein Anforderungsprofil zu Errichtung eines neuen Bades auf dem Gelände des Koster-/Freibades zu erstellen, welchen den Anforderungen an den Schulsport Rechnung trägt und darüber hinaus die Belange der Vereine und der Öffentlichkeit berücksichtigt,
2. die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob Kooperationen bezüglich der Errichtung und des Betriebes dieses neuen Bades mit umliegenden Kommunen möglich ist,
3. von einer Kostenermittlung für eine nachhaltige Sanierung der bestehenden Bäder abzusehen, da eine dauerhafte Weiternutzung der bestehenden Bäder nicht vorgesehen werden soll,
4. die Verwaltung nicht zu legitimieren, 800.000 € für die Sanierung des Hallenbades Menden in den Haushaltplanentwurf 2016/2017 einzustellen und gleichzeitig Alternativlösungen hinsichtlich des Schulschwimmens für den Fall zu suchen, dass der Betrieb des Hallenbades Menden vorzeitig eingestellt werden muss.

Dieser Empfehlung ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2015 mit einstimmigem Votum gefolgt.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Aufträge und Prüfungen durchführen und dem Unterausschuss im Anschluss daran über die Ergebnisse berichten.

7. Entwicklung der Gesamtpläne

7.1 Entwicklung des Gesamtergebnisplanes

Die Fortschreibung der Finanzplanung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum Jahr 2022 ist notwendig, um den strukturellen Haushaltsausgleich – wie in § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gefordert – wieder herzustellen. Bei der Fortschreibung der Ansätze liegt hinsichtlich der Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer sowie der Kompensationsleistungen der Orientierungsdatenerlass 2016 bis 2019 des Innenministers vom 08. Juli 2015 zugrunde. Nicht angewendet wurde dieser auf die Grundsteuer B. Bei dieser Steuerart wird ab dem Jahr 2017 eine Steigerungsrate aus dem geometrischen Mittel gebildet. Diese beziffert sich auf 0,725 %. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Gewerbesteuererträge ist eine Festsetzung des Ansatzes für 2016 auf 21.957.000 € und für 2017 auf 22.640.000 € realistisch. Der aktuelle Stand der Grundsteuer B lässt unter Berücksichtigung der Hebesatzanpassungen für das Jahr 2016 eine Ansatzfestsetzung in Höhe von 8.519.000 € und für das Jahr 2017 in Höhe von 9.140.000 € zu. Weitere Hebesatzerhöhungen sind in die Ansätze der Finanzplanungsjahre eingepreist.

Für die Zeit ab 2020 wurden hinsichtlich der vorgenannten Finanzpositionen die Wachstumsraten gem. des Erlasses des Innenministers vom 07.03.2013 angewendet. Den Berechnungen der Schlüsselzuweisungen liegt die Modellrechnung des IT-NRW zum GFG 2016 zugrunde. Die Schlüsselzuweisungen wurden gem. den Steigerungsraten des vorgenannten Orientierungsdatenerlasses bis 2019 fortgeschrieben. Für die Zeit ab 2020 werden die Steigerungsraten aus dem geometrischen Mittel der Ergebnisse 2005 bis 2014 angewendet.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen wurden – soweit bezifferbar – in den Haushaltsplan aufgenommen.

Durch diese Maßnahmen entwickelt sich der Gesamtergebnisplan wie folgt:

HJ	ordentliche Erträge und Finanzerträge	ordentliche Aufwendungen u. Finanzaufwendungen	jahresbezogener Fehlbedarf (-) Überschuss (+)
2016	133.183.350 €	154.733.520 €	-21.550.170 €
2017	156.705.840 €	165.190.870 €	-8.485.030 €
2018	157.462.510 €	164.977.040 €	-7.514.530 €
2019	162.499.240 €	166.157.770 €	-3.658.530 €
2020	164.602.280 €	167.940.190 €	-3.337.910 €
2021	165.340.330 €	165.569.260 €	-228.930 €
2022	167.590.340 €	166.041.030 €	1.549.310 €

Nach der zugrundeliegenden Finanzplanung kann der strukturelle Haushaltsausgleich erst im Haushaltsjahr 2022 erreicht werden.

7.2 Entwicklung des Gesamtfinanzplanes

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Änderung am Bestand der liquiden Mittel
2016	173.328.710 €	190.988.710 €	-17.660.000 €
2017	165.066.360 €	172.333.870 €	-7.267.510 €
2018	165.684.980 €	170.562.360 €	-4.877.380 €
2019	165.766.190 €	171.014.570 €	-5.248.380 €
2020	170.284.170 €	170.473.520 €	-189.350 €
2021	165.722.350 €	161.756.770 €	3.965.580 €
2022	163.052.130 €	156.311.270 €	6.740.860 €

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich der Bestand an liquiden Mitteln aufgrund der Ein- und Auszahlungen im Finanzplan verändert. Die in den Jahren 2016 bis 2020 ausgewiesenen Fehlbedarfe sind aus Liquiditätsdarlehen zu decken. Ab dem Jahr 2021 können erstmals Liquiditätskredite zurückgezahlt werden.

8. Voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätsdarlehen

	Stand Gesamtverschuldung EUR	davon Investitionskredite (kumuliert) EUR	davon Liquiditätskredite (kumuliert) EUR
Schuldenstand 31.12.2014	148.423.243	108.012.814	40.410.429
geplante Neuaufnahme 2015	9.115.550		
./. Tilgung Investitionskredite	5.038.120		
Tilgung Liquiditätsdarlehen	- 4.310.429		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2015	148.190.244	112.090.244	36.100.000
geplante Neuaufnahme 2016	25.922.890		
./. Tilgung Investitionskredite	5.372.940		
Zugang Liquiditätsdarlehen	16.700.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2016	185.440.194	132.640.194	52.800.000
geplante Neuaufnahme 2017	6.834.830		
./. Tilgung Investitionskredite	5.658.150		
Zugang Liquiditätsdarlehen	7.300.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2017	193.916.874	133.816.874	60.100.000
geplante Neuaufnahme 2018	7.042.100		
./. Tilgung Investitionskredite	5.703.630		
Zugang Liquiditätsdarlehen	4.900.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2018	200.155.344	135.155.344	65.000.000
geplante Neuaufnahme 2019	4.351.660		
./. Tilgung Investitionskredite	5.644.040		
Zugang Liquiditätsdarlehen	5.200.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2019	204.062.964	133.862.964	70.200.000
geplante Neuaufnahme 2020	7.389.760		
./. Tilgung Investitionskredite	5.910.790		
Zugang Liquiditätsdarlehen	200.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2020	205.741.934	135.341.934	70.400.000
geplante Neuaufnahme 2021	3.223.480		
./. Tilgung Investitionskredite	5.967.000		
Abgang Liquiditätsdarlehen	- 4.000.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2021	198.998.414	132.598.414	66.400.000
geplante Neuaufnahme 2022	-		
./. Tilgung Investitionskredite	5.913.090		
Abgang Liquiditätsdarlehen	- 6.800.000		
voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2022	186.285.324	126.685.324	59.600.000

Ausgehend vom tatsächlichen Bestand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätsdarlehen zum 31.12.2014 erfolgt auf der Grundlage der Planwerte eine Fortschreibung der Verbindlichkeiten anhand der genannten Kreditbedarfe. Nach der derzeitigen Planung kann mit der Tilgung der notwendigen Liquiditätskredite nunmehr erst ab dem Jahr 2021 begonnen werden. Im Nachtragshaushalt 2015 war die Reduzierung der Kassenkredite bereits ab dem Jahr 2020 vorgesehen, dies ist insbesondere aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Rückstellungsmaßnahmen derzeit nicht mehr möglich.

Die jeweiligen kumulierten Stände für Investitions- und Liquiditätsdarlehen sind in den Spalten 3 und 4 dargestellt.

9. Entwicklung des Eigenkapitals gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung

Zeile		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
		Vorvorjahr	Vorjahr	Haushaltsjahre	
		31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
1	Eigenkapital gesamt	86.736.339 €	67.710.599 €	46.160.429 €	37.675.399 €
2	Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage (max. 33% vom EK)	28.912.113 €	22.570.200 €	15.386.810 €	12.558.466 €
3	max. Zuführung	28.912.113 €	22.570.200 €	15.386.810 €	12.558.466 €
4	verwendbarer Jahresüberschuss				
5	ermittelter Zuführungsbetrag				
	davon:				
6	Allgemeine Rücklage	95.844.033 €	86.736.339 €	67.710.599 €	46.160.429 €
7	Eröffnungsbilanzkorrekturen (§ 57 GemHVO)				
8	Wertkorrekturen (§ 43 III GemHVO)	-1.171.222 €			
9	Aufstockung (§ 75 IV GO NRW)				
10	Inanspruchnahme (§ 75 IV GO NRW)	-9.107.694 €	-19.025.740 €	-21.550.170 €	-8.485.030 €
11	Ausgleichsrücklage				
12	Aufstockung (§ 75 III GO NRW)				
13	Inanspruchnahme (§ 75 III GO NRW)				
14	Jahresergebnis	-9.107.694 €	-19.025.740 €	-21.550.170 €	-8.485.030 €
15	Eigenkapital zum 01.01.	97.015.255 €	86.736.339 €	67.710.599 €	46.160.429 €
16	Änderung	-10.278.916 €	-19.025.740 €	-21.550.170 €	-8.485.030 €
17	Eigenkapital zum 31.12.	86.736.339 €	67.710.599 €	46.160.429 €	37.675.399 €

Zeile		Planwert				
		31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Eigenkapital gesamt	30.160.869 €	26.502.339 €	23.164.429 €	22.935.499 €	24.484.809 €
2	Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage (max. 33% vom EK)	10.053.623 €	8.834.113 €	7.721.476 €	7.645.166 €	8.161.603 €
3	max. Zuführung	10.053.623 €	8.834.113 €	7.721.476 €	7.645.166 €	8.161.603 €
4	verwendbarer Jahresüberschuss					1.549.310 €
5	ermittelter Zuführungsbetrag					1.549.310 €
	davon:					
6	Allgemeine Rücklage	37.675.399 €	30.160.869 €	26.502.339 €	23.164.429 €	22.935.499 €
7	Eröffnungsbilanzkorrekturen (§ 57 GemHVO)					
8	Wertkorrekturen (§ 43 III GemHVO)					
9	Aufstockung (§ 75 IV GO NRW)					
10	Inanspruchnahme (§ 75 IV GO NRW)	-7.514.530 €	-3.658.530 €	-3.337.910 €	-228.930 €	
11	Ausgleichsrücklage					
12	Aufstockung (§ 75 III GO NRW)					1.549.310 €
13	Inanspruchnahme (§ 75 III GO NRW)					
14	Jahresergebnis	-7.514.530 €	-3.658.530 €	-3.337.910 €	-228.930 €	1.549.310 €
15	Eigenkapital zum 01.01.	37.675.399 €	30.160.869 €	26.502.339 €	23.164.429 €	22.935.499 €
16	Änderung	-7.514.530 €	-3.658.530 €	-3.337.910 €	-228.930 €	1.549.310 €
17	Eigenkapital zum 31.12.	30.160.869 €	26.502.339 €	23.164.429 €	22.935.499 €	24.484.809 €

Auf der Grundlage der aktuellen Planung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie der Finanzplanung bis einschließlich 2021 wird die allgemeine Rücklage auf rd. 22,9 Mio. € abgeschmolzen sein. Eine Aufstockung des Eigenkapitals ist erst im Jahr 2022 wieder möglich. Der geplante Jahresüberschuss des Jahres 2022 von rd. 1,5 Mio. € kann der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

10. Entwicklung der freiwilligen Leistungen

10.1 Freiwillige Leistungen im Jugendbereich

Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
03-02-01	Schulsozialarbeit an Grundschulen (Zuschussbedarf)	531850	11.380	15.370	15.370	0	0	0	0	0
03-06-01	Schulsozialarbeit an Förderschulen (Zuschussbedarf)	531850	11.580	15.840	15.840	0	0	0	0	0
06-01-01	Zuschüsse an Spielgruppen	531835	1.000	0	0	0	0	0	0	0
06-01-01	Kostenunterdeckung Essensgelder Kitas	432151	0	28.000	29.100	0	0	0	0	0
06-02-01	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	527222	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
06-02-01	Kosten der Ferienspielaktion (Zuschussbedarf)	527401	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
06-02-01	Zuschuss an den Stadtjugendring	531821	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
06-02-01	Zuschuss z. Bildungsarbeit der Jugendverbände	531822	11.700	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
06-02-01	Zuschüsse f. Jugendferienmaßnahmen	531823	60.000	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
06-02-01	Zuschüsse f. Verbandsförderung	531853	8.070	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
06-02-01	Zuschüsse f. Ferienaaherholung	531854	15.000	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500
06-02-01	Zuschuss an Hobby-Jugendkurse e. V.	531824	0	0	0	0	0	0	0	0
06-02-01	Zuschüsse für internationale Begegnungen	531825	1.060	1.060	1.060	1.060	1.060	1.060	1.060	1.060
06-02-01	Maßnahmen der Jugendpflege	527222	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
06-02-01	Zuschüsse für Jugendpflegematerial	531855	1.000	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
06-02-02	Unterhaltung und Ergänzung Spielwagen August	081001	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
06-02-02	Förderung offener Kinder- und Jugendarbeit	531831	55.000	55.000	61.000	61.000	61.000	61.000	61.000	61.000
06-02-02	Zuschuss Jugedarbeit Ü-Heim Wehrfeldstr.	531832	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
06-02-02	Zuwendungen an den Verein offene Jugendarbeit	531833	217.340	217.340	217.340	217.340	217.340	217.340	217.340	217.340
06-03-02	Betreuungsbesuche bei Familien mit Neugeborenen	529190	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
06-02-02	Mieten und Pachten Spielstube und Stadtteilohnung	542210	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
06-03-02	Mietkostenzuschuss an den Kinderschutzbund	531820	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900
06-03-02	Bürgerinformationsmaterial	528120	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
06-02-03	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	527222	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
06-02-03	Zusch. zur Integration sozialbenachteiligter Kinder	531827	2.500	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
06-02-03	Sonderförd. gem. Richtl. z. Förd. d. Jugendarbeit	531828	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
06-02-04	Sexualpädagogische Gruppenarbeit von Pro Familia	531829	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170
06-02-04	Maßnahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes	531830	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
06-02-04	Maßnahmen gegen Gewalt und für Toleranz	531830	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270
Gesamt			490.770	526.700	533.800	473.490	473.490	473.490	473.490	473.490

Durch die in den Produkten Grund- und Förderschule bis Ende 2017 ausgewiesenen Eigenanteile an den Kosten der Schulsozialarbeit werden in den Jahren 2015 bis 2017 im Vergleich zu den Vorjahren höhere freiwilligen Leistungen im Jugendbereich ausgewiesen. Insgesamt werden bis Ende 2017 die freiwilligen Leistungen hierdurch um 85.380 € überschritten.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Schulsozialarbeit die Bereitschaft erklärt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Mehrkosten hierfür toleriert werden können. Die Stadt hat demnach diese Mehraufwendungen zwar soweit möglich an anderer Stelle im Bereich der freiwilligen Leistungen zu kompensieren, die Genehmi-

gungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes soll hiervon jedoch nicht abhängig gemacht werden.

In den Jahren 2016 und 2017 werden die freiwilligen Leistungen im Jugendbereich darüber hinaus aufgrund der Erhebung von nicht kostendeckenden Essensgeldern bei den Kindertagesstätten erhöht. Für beide Jahre zusammen wird eine Kostenunterdeckung von insgesamt 57.100 € ausgewiesen.

Ferner wird ab dem Jahr 2017 der Zuschuss für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit um 6.000 € zur Finanzierung der offenen Tür in Birlinghoven erhöht. Im Gegenzug hierfür werden im Bereich der sonstigen freiwilligen Leistungen Zuschüsse in Höhe von 8.190 € gekürzt.

Ebenso ist der städtische Zuschuss für die Durchführung der Offenen Ganztagschule (OGS) als freiwillige Leistung auszuweisen. Aufgrund der aktuellen Ansätze entwickelt sich der Zuschussbedarf pro angebotenen Platz wie folgt:

Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018-2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021-2022
328 €	333 €	332 €	331 €	332 €	331 €

In den Jahren 2013 und 2014 konnte der genehmigte Eigenanteil in Höhe von 343 € je Schüler und Jahr nicht eingehalten werden. Dies ist im Wesentlichen auf die zum 01.08.2014 in Kraft getretene Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zurückzuführen. Danach sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 23 Abs. 3 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu zahlen ist. Die aus diesen Jahren verbleibende Überschreitung von rd. 34.800 € kann nach der aktuellen Planung bis 2017 kompensiert werden.

10.2. Sonstige freiwillige Leistungen

Die genehmigten sonstigen freiwilligen Leistungen konnten im Ergebnis 2014 sowie Ansatz 2015 insbesondere aufgrund gestiegener Personalaufwendungen im Bereich Musikschule, Bücherei, Kultur und Bürgerhäuser nicht eingehalten werden. Auch wenn die Stadt keinerlei Einfluss auf Tarifierhöhung bzw. Besoldungsanpassung hat, sind die hierdurch entstehenden Überschreitungen im freiwilligen Bereich grundsätzlich auszugleichen. Im Doppelhaushalt 2014/2015 wurden sonstige freiwillige Leistungen für 2015 mit einem Gesamtbetrag von 1.476.950 € genehmigt. Dieser Betrag wird im Rahmen der aktuellen Planungen eingehalten. Darüber hinaus können aufgrund beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Unterausschuss Haushaltskonsolidierung die freiwilligen Leistungen weiter reduziert werden. Die einzelnen Maßnahmen wurden in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen. Hierdurch können die Überschreitungen im Bereich der freiwilligen Leistungen nicht nur für die vergangenen Jahre, sondern auch die, die in den Jahren 2016 und 2017 durch die Schulsozialarbeit sowie die Erhebung nicht kostendeckender Essensgelder entstehen, bereits im Jahr 2018 kompensiert werden.

Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
05-03-01	Zuschüsse an Verbände der Wohlfahrtspflege	531809	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590
05-03-01	Zuschüsse Nachbarschaftshilfen u. Selbsthilfegruppen	531811	700	700	700	700	700	700	700	700
05-03-01	Förderung der Beratungsstelle "Pro Familia"	531812	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
05-03-01	Zuschuss an kath. Verein f. soz. Dienste RSK e.V. (SKM)	531813	250	250	250	250	250	250	250	250
05-03-01	Zuschuss an den Verein "Hoffnung für das Leben"	531814	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
05-03-01	Maßnahmen zur Integration von Behinderten	533990	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240
05-03-01	Zuwendungen außerhalb SGB XII	533990	500	500	500	500	500	500	500	500
05-03-01	Maßnahmen zur Integration von Ausländern	533990	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
08-01-01	Kosten für die Durchführung von Sportforen	527401	0	0	0	0	0	0	0	0
08-01-01	Zuschuss an den Stadtsportverband	531808	3.500	3.500	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750
08-01-01	Zuschüsse für Sportanlagen u. -geräte	531841	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
08-01-01	Jubiläumzuschüsse an Vereine	531845	0	260	390	260	0	260	260	0
10-02-01	Heimat- und Denkmalpflege (Sondermaßnahmen)	531840	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
13-01-01	Freiflächenplanung	529130	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
13-04-01	Zuschüsse an den VDK	531838	150	0	0	0	0	0	0	0
14-01-01	Durchführung von Umweltschutztagen (Zuschussbedarf)	527401	0	0	0	0	0	0	0	0
14-01-01	Programm zur Umwelterziehung	528190	1.000	500	500	500	500	500	500	500
14-01-01	Informationsmaterial	543120	800	800	800	800	800	800	800	800
Gesamt			1.611.530	1.407.440	1.326.800	1.300.700	1.307.910	1.245.280	1.238.460	1.251.990

11. Schlussbemerkungen

Die Stadt Sankt Augustin hat das Haushaltswesen zum 01.01.2009 auf die Doppik umgestellt. Die bereits zu kameralen Zeiten bestehende Schieflage hat sich hierdurch nochmals verschärft. Eine der wesentlichen Ursachen besteht darin, dass neben den zahlungswirksamen Aufwendungen nunmehr auch die zahlungsunwirksamen Aufwendungen (insbesondere Rückstellungen und Abschreibungen) durch Erträge gedeckt sein müssen. Das bedeutet, dass das Delta zwischen Aufwand und Ertrag insoweit aus zahlungswirksamen Erträgen resultieren muss, soweit hierfür keine zahlungsunwirksamen Erträge zur Verfügung stehen. Den zahlungsunwirksamen Aufwendungen stehen folgende zahlungsunwirksame Erträge gegenüber:

	2016	2017
zahlungsunwirksame Aufwendungen	20.117.070 €	20.931.840 €
zahlungsunwirksame Erträge	11.077.540 €	11.405.420 €
Saldo	9.039.530 €	9.526.420 €

Das verbleibende Delta ist somit aus zahlungswirksamen Erträgen zu generieren. Da bereits zu kameralen Zeiten die Einzahlungen nicht ausreichten, um die Auszahlungen zu decken, hat sich diese Situation durch die NKF-Einführung nochmals verschlechtert.

Obwohl sich die Konjunktur deutlich erholt hat und sich die Steuererträge nach einer kleinen Eintrübung im Jahr 2014 aktuell überdurchschnittlich entwickeln, gelingt es nicht, den Haushaltsausgleich in den Haushaltsjahren 2016/2017 zu erreichen. Nach der derzeitigen Finanzplanung kann dieses Ziel erst im Jahr 2022 erreicht werden. Sankt Augustin steht mit dieser Problematik nicht alleine da. Ende 2014 befanden sich in Nordrhein-Westfalen 174 Kommunen in der Haushaltssicherung. Hiervon fanden in 3 Kommunen die haushaltssichernden Maßnahmen keine Genehmigung. An diesem Beispiel wird in eindrucksvoller Weise deutlich, dass die Kommunen unterfinanziert sind. Die Forderung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände, die Schlüsselmasse nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen wieder auf das Niveau von 28,5 v.H. der Bemessungsgrundlagen anzuheben, besteht somit zu recht. Damit könnte eine monetäre Aufstockung um rd. 2,3 Mrd. € erzielt und damit ein wichtiger und richtiger Weg zur Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen eingeschlagen werden.

Die kommunale Finanzierungsstruktur ist hinsichtlich der Ertragsseite von konjunkturellen Entwicklungen beeinflusst, die in zeitlich kurzer Abfolge zu teilweise erheblichen Schwankungen führen. Die Aufwandsseite hingegen ist von einer eher starren Struktur, die kurzfristige Nachsteuerungen eher nicht zulassen. Um diesen Schwankungen entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber das Instrument der Ausgleichsrücklage geschaffen. Ein theoretisch guter und richtiger Ansatz. Allerdings müssen die Kommunen in steuerstarken Jahren dann auch in die Lage versetzt sein, diese Ausgleichsrücklage mit dem nötigen Kapital aufzufüllen. Leider gelingt dies bei vielen Kommunen nicht.

Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 sieht weitere Ertragsverbesserungen und Aufwandsreduzierungen vor. Für die Bewältigung der Aufgabenstellungen einer Kommune mit rd. 55.000 Einwohnern ist ein ausreichendes Kontingent an qualifiziertem und motiviertem Personal zwingend erforderlich. Aufgrund neuer und gesteigerter Anforderungen müssen zusätzliche Stellen geschaffen werden. Die notwendigen Stellenmehrungen sind im Vorbericht zum Haushaltsplan ausgewiesen und begründet. Die Mittel hierfür sind in den Haushaltsplan eingestellt worden.

Die Verpflichtung der Stadt, ihr Vermögen so zu unterhalten, dass die vorgesehenen Nutzungsdauern grundsätzlich erreicht werden, musste bei der Kürzung der Aufwendungen im Bereich der baulichen Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Weitere Kürzungen über das nunmehr vorgenommene Maß hinaus sind nicht mehr zu vertreten.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept enthält im Konsolidierungszeitraum Ertragsverbesserungen in Höhe von zusammen 17.184.000 € und Aufwandsreduzierungen in einem Volumen von zusammen 7.763.060 €. Die Gesamtverbesserung beläuft sich damit auf 24.947.060 €.

Zur Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 26.08.2015 einen Unterausschuss „Haushaltssolidierung“ eingesetzt, der mit der ersten Sitzung am 18.11.2015 seine Arbeit aufgenommen hat. Die Verwaltung hat eine Vielzahl von Konsolidierungspotentialen analysiert und dem Unterausschuss zur Beratung vorgelegt. Es handelt sich dabei um unterschiedlichste Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden könnten. Eine Reihe von Maßnahmen sind zwischenzeitlich beschlossen und in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen worden. Der Unterausschuss wird auch in Zukunft regelmäßig weitere Konsolidierungsmöglichkeiten beraten und gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen. Soweit der Haupt- und Finanzausschuss den Empfehlungen folgt werden diese Maßnahmen bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes berücksichtigt.

Sankt Augustin, den 09. März 2016

Klaus Schumacher
Bürgermeister